

4/SN-65/ME

## RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 1132-01/84

Entwurf einer Vereinbarung gem  
 Art 15a B-VG zwischen dem Bund  
 und dem Land Kärnten über einen  
 gemeinsamen Hubschrauber-Rettungs-  
 dienst; Stellungnahme

*RH, 25*  
 GESETZLICHE  
 -GE/19-84

An das

Datum: 19. APR. 1984

Präsidium des  
Nationalrates1984-04-20 *franzer*1010 Wien*D. Blasie*

In der Anlage beeht sich der RH, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMI in seinem Schreiben vom 1984 03 23, Z1 11.192/4-III/4/84, versendeten Entwurf einer Vereinbarung gem Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst abgegeben hat.

Anlagen

Wien, 1984 04 18

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:  
*Blasie*



## RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

1033 Wien — Postfach 240

Z1 1132-01/84

Entwurf einer Vereinbarung gem  
Art 15a B-VG zwischen dem Bund  
und dem Land Kärnten über einen  
gemeinsamen Hubschrauber-Rettungs-  
dienst; Stellungnahme

An das

Bundesministerium  
für Inneres

1014 Wien

Der RH bestätigt den Erhalt des do Schreibens vom  
1984 03 23, Z1 11.192/4-III/4/84, und nimmt zu dem vor-  
gelegten Entwurf über eine Vereinbarung gem Art 15a B-VG  
zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über einen gemein-  
samen Hubschrauber-Rettungsdienst wie folgt Stellung:

### Allgemeines

Mit der zwischen dem Bund und dem Land Salzburg abge-  
schlossenen und am 1984 01 20 in Kraft getretenen Ver-  
einbarung sollten die für den Betrieb eines österreich-  
weiten Hubschrauber-Rettungsdienstes erforderlichen Da-  
ten und Erfahrungswerten gesammelt werden, wobei für  
diesen Modellversuch ein Zeitraum von drei Jahren vorge-  
sehen war.

- 2 -

Im Hinblick darauf, daß dieses Pilot-Projekt noch nicht abgeschlossen ist (die Vereinbarung mit dem Land Salzburg ist erst am 1984 01 20 in Kraft getreten), es dementsprechend auch an den notwendigen Erfahrungswerten mangelt, hält der RH den vom BMI gewählten Zeitpunkt für den Abschluß einer weiteren diesbezüglichen Vereinbarung – die außerdem im Art IV des gegenständlichen Entwurfes auch den Beitritt der anderen Bundesländer zu dieser Vereinbarung vorsieht – nicht für zweckmäßig.

Zu Einzelfragen des vorliegenden Entwurfes einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Kärnten ist zu bemerken:

Zum § 2 Z 4:

Wie schon vom RH zur vergleichbaren Bestimmung des Vereinbarungsentwurfes mit dem Bundesland Salzburg ausgeführt wurde, ist es nicht erforderlich, Hilfeleistungen, die gem Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit) in die Zuständigkeit des Bundes fallen, zum Gegenstand der Vereinbarung zu machen.

Zum § 4 Z 2:

Es wäre zu klären, ob der vom Bund beizustellende Hubschrauber neben oder anstelle des bereits im Bundesland Kärnten eingesetzten Hubschraubers des BMI angeschafft werden soll. Bei einer zusätzlichen Anschaffung wäre vorzusorgen, daß dieser, da für Aufgaben des Landes vorgesehen, nicht vom Bund bezahlt wird (vgl Vereinbarung mit dem Land Salzburg, Kostentragung durch AUVA).

- 3 -

Zum § 5 Z 2:

Da für den bisher vom BMI im Land Kärnten betriebenen Hubschrauber eine entsprechende Station im Bereich des Flughafens Klagenfurt betrieben worden ist, lässt diese Bestimmung auf einen zweiten Hubschrauber schließen. Eine entsprechende Einrichtung nicht in unmittelbarer Nachbarschaft der entsprechenden Bundeseinrichtung wäre unzweckmäßig (außer, sie wird anstelle der bisherigen Bundeseinrichtung geschaffen).

Zum § 6 Z 1:

Die Kostentragung der Aufgaben gem § 4 Z 2 durch den Bund wäre nur vertretbar, wenn der neue anstelle des bisherigen Hubschraubers treten würde.

Zum § 6 Z 2:

Da das Rettungswesen in die Zuständigkeit der Länder fällt, haben diese die materiellen und finanziellen Grundlagen zur Erfüllung dieser Aufgaben zu schaffen. Der Bund, der im Rahmen des BMI bisher entsprechende Erfahrungen auf dem Gebiete von Rettungseinsätzen mittels Hubschrauber gesammelt hat, sollte dieses Wissen und das entsprechende Fluggerät zur Verfügung stellen und über die Kostentragung mit dem jeweiligen Bundesland eine Vereinbarung treffen, wobei ein pauschal festgesetzter Betrag zweckmäßig wäre, der sich annähernd nach dem Verhältnis der Flüge die in Erfüllung von Aufgaben des Bundes und solchen der Länder richten sollte (die je nach Bundesland unterschiedlich sein können: zB wurden gemäß einer parlamentarischen Anfragebeantwortung vom 27. März 1984, BMI Z1 36 157/2-I/2/84, in Tirol im Zeitraum 19. Mai 1983 bis 31. Jänner 1984 271 Rettungsflüge, 40 verkehrspolizeiliche Flüge und 61 Flüge

- 4 -

im öffentlichen Interesse durchgeführt, was einen Kostenstenschlüssel zwischen Land und Bund von rd 2,5 : 1 ergeben).

Die privatrechtlichen Verträge mit Dritten über die Kostentragung von einzelnen Rettungseinsätzen hätte daher das für das Rettungswesen zuständige Bundesland abzuschließen.

Zum § 6 Z 3:

Als Ausfluß seiner Zuständigkeit wäre es Aufgabe des Bundeslandes, für Flüge nach § 2 Z 1 bis 3, für die keine Abgeltung aufgrund geschlossener Verträge erfolgt, den Kostenersatz dem Patienten in Rechnung zu stellen.

---

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

Wien, 1984 04 18

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Blaschke*